

## **1. Änderung der SATZUNG des PLANUNGSZWECKVERBANDES "Industrie- und Gewerbegebiet Autobahnanschlußstelle Reichenbach/Vogtl."**

Auf der Grundlage des § 61 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist hat die Versammlung des Planungszweckverbandes „Industrie- und Gewerbegebiet Autobahnanschlußstelle Reichenbach/Vogtl.“ am 20.03.2025 folgende 1. Änderung der Verbandssatzung vom 01.07.2022 beschlossen:

### **Artikel 1 Änderung der Satzung**

Die Satzung des Planungszweckverbandes "Industrie- und Gewerbegebiet Autobahnanschlußstelle Reichenbach/Vogtl." vom 01.07.2022, veröffentlicht im Sächs. Amtsblatt vom 29.09.2022 wird wie folgt geändert:

**[1] § 17 Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:**

„Die Betriebs- und Investitionskostenumlagen werden für jedes Haushaltsjahr in der Haushaltssatzung festgesetzt. Maßgebend dabei ist der Vor- bzw. Nachteilsausgleich gemäß § 21 dieser Satzung.“

**[2] § 18 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:**

„Die anderweitig nicht gedeckten Kosten des Zweckverbandes werden durch eine jährliche Betriebskostenumlage aufgebracht, deren Höhe sich aus der Haushaltssatzung ergibt.“

**[3] § 24 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:**

„Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden durch elektronische Ausgabe im elektronischen Amtsblatt des Planungszweckverbandes „Amtliche Bekanntmachungen des Planungszweckverbandes „Industrie- und Gewerbegebiet Autobahnanschlußstelle Reichenbach/Vogtl.“ auf der Internetseite der Stadt Reichenbach im Vogtland, unter [www.reichenbach-vogtland.de/stadt-buerger/amtliche-bekanntmachungen/](http://www.reichenbach-vogtland.de/stadt-buerger/amtliche-bekanntmachungen/), veröffentlicht unter der Rubrik (Amtliche Bekanntmachungen PIA) soweit nicht Ersatzbekanntmachung zulässig und angeordnet ist.“

**[4] Im § 24 Abs. 4 wird folgender Satz 3 angefügt:**

„Soweit bundes- und landesrechtliche Vorschriften eine zusätzliche Veröffentlichung des Inhalts der Bekanntmachung im Internet vorschreiben, erfolgt die Bekanntmachung auf der Internetseite ([www.reichenbach-vogtland.de/stadt-buerger/amtliche-bekanntmachungen/](http://www.reichenbach-vogtland.de/stadt-buerger/amtliche-bekanntmachungen/)) unter der Rubrik (Amtliche Bekanntmachungen PIA).“

**[5] § 25 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:**

„Die in gesetzlichen Vorschriften vorgesehene ortsübliche Bekanntgabe erfolgt, sofern bundes- oder landesrechtlich nichts anderes bestimmt ist, entsprechend § 24 Abs. 1 dieser Verbandssatzung. Ausgenommen davon sind ortübliche Bekanntgaben gemäß § 36 Abs. 4 SächsGemO. Diese erfolgen online im Ratsinformationssystem ALLRIS der Stadt Reichenbach im Vogtland, erreichbar unter dem Link [https://rat.reichenbach-vogtland.de/bi/do011\\_x.asp?PALFDNR=3](https://rat.reichenbach-vogtland.de/bi/do011_x.asp?PALFDNR=3).“

[6] **§ 25 Absatz 4 erhält folgende neue Fassung:**

„Ergänzend kann ein Hinweis durch Anschlag an den nachstehenden Verkündungstafeln erfolgen:

- am Rathaus der Stadt Reichenbach im Vogtland, Markt 1, 08468 Reichenbach im Vogtland
- am Rathaus der Stadt Lengenfeld, Hauptstraße 1, 08485 Lengenfeld und
- an der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Heinsdorfergrund Reichenbacher Straße 173, 08468 Heinsdorfergrund.

Der Anschlag erfolgt in vollem Wortlaut während der Dauer von mindestens 3 Tagen.“

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung und der Genehmigung der Änderungssatzung durch die Rechtsaufsichtsbehörde in Kraft.

Reichenbach im Vogtland, den 16.04.2025

  
Henry Ruß  
Verbandsvorsitzender



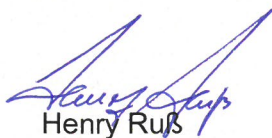
Nach § 47 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 5 Abs. 3 Satz 1 SächsKomZG i.V.m. § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Vorstehende Satzung wurde am 30.05.2025 im Sächsischen Amtsblatt ordnungsgemäß bekannt gemacht.

  
Henry Ruß  
Verbandsvorsitzender

